

## Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd

### über die öffentliche Auslegung der Verordnung über das Naturdenkmal „Orchideenwiese am Kölpinsee“ in der Gemeinde Loddin

die Flächen der Gemarkung Loddin, Flur 1, Flurstücke 137 anteilig, 138 anteilig, 139, 140 anteilig, 142 anteilig, 143, 144 anteilig und 155/2 anteilig gehören zum Naturdenkmal „Orchideenwiese am Kölpinsee“.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald beabsichtigt, den Schutz dieser Flächen aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. BGBI. I S. 2542), durch Beschluss einer Rechtsverordnung dem geltenden Recht anzugleichen.

Das Naturdenkmal stellt eine durch extensive Nutzung hervorgegangene Feuchtwiese dar, die eines der letzten bedeutenden Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes auf der Insel Usedom beheimatet. Das Breitblättrige Knabenkraut gehört zu einer der stark gefährdeten Orchideenarten in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Entwurf der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Orchideenwiese am Kölpinsee“ liegt gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Zeit

**vom 04.03.2013 – 08.04.2013**

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist und noch 2 Wochen nach deren Ablauf können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift **beim Amt Usedom Süd, Markt 7, in 17406 Usedom oder bei der unteren Naturschutzbehörde, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, die die Rechtsverordnung erlässt**, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



# Verordnung über das Naturdenkmal „Orchideenwiese am Kölpinsee“

vom

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

## § 1 Erklärung zum Naturdenkmal

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Orchideenwiese am Kölpinsee“ und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler eingetragen.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von rund 1,2 ha und liegt am Westufer des Kölpinsees in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ innerhalb des Usedomer Hügel- und Boddenlandes.
- (2) Das Naturdenkmal umfasst Flächen in folgenden Fluren der Gemarkungen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Loddin	Loddin	1

- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:7000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer roten Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.
- (4) Die räumliche Grenze des Naturdenkmals sowie die durch das Naturdenkmal berührten Flurstücke sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:1500 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des Naturdenkmals wird als rote Fläche hervorgehoben. Die

## § 4 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, den Boden umzubrechen, Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren, Walzen oder Schleppen vorzunehmen, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen sowie Wege anzulegen,
2. Aufbesserungsarbeiten an der Grasnarbe durch Nachsaat vorzunehmen,
3. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
4. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,
5. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen, Gehölze anzupflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen,
6. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
7. auf dem Gebiet des Naturdenkmals, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
8. Hunde frei laufen zu lassen,
9. im geschützten Gebiet zu reiten,
10. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
11. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen,
12. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
13. Wildäsungsflächen, Kunstbauten, Wildfütterungsanlagen, künstliche Suhlen, Kurrungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätze anzulegen, zu betreiben oder zu unterhalten,
14. Fütterungsmittel auszubringen oder chemische Lockmittel einzusetzen,
15. jagdliche Einrichtungen ohne Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten, die Zustimmung der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
16. jagdliche Einrichtungen unsachgemäß und unangemessen zu errichten, wie insbesondere diese an Bäume anzunageln, sie nicht aus Naturmaterial zu

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 17 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anklam, den

Die Landrätin

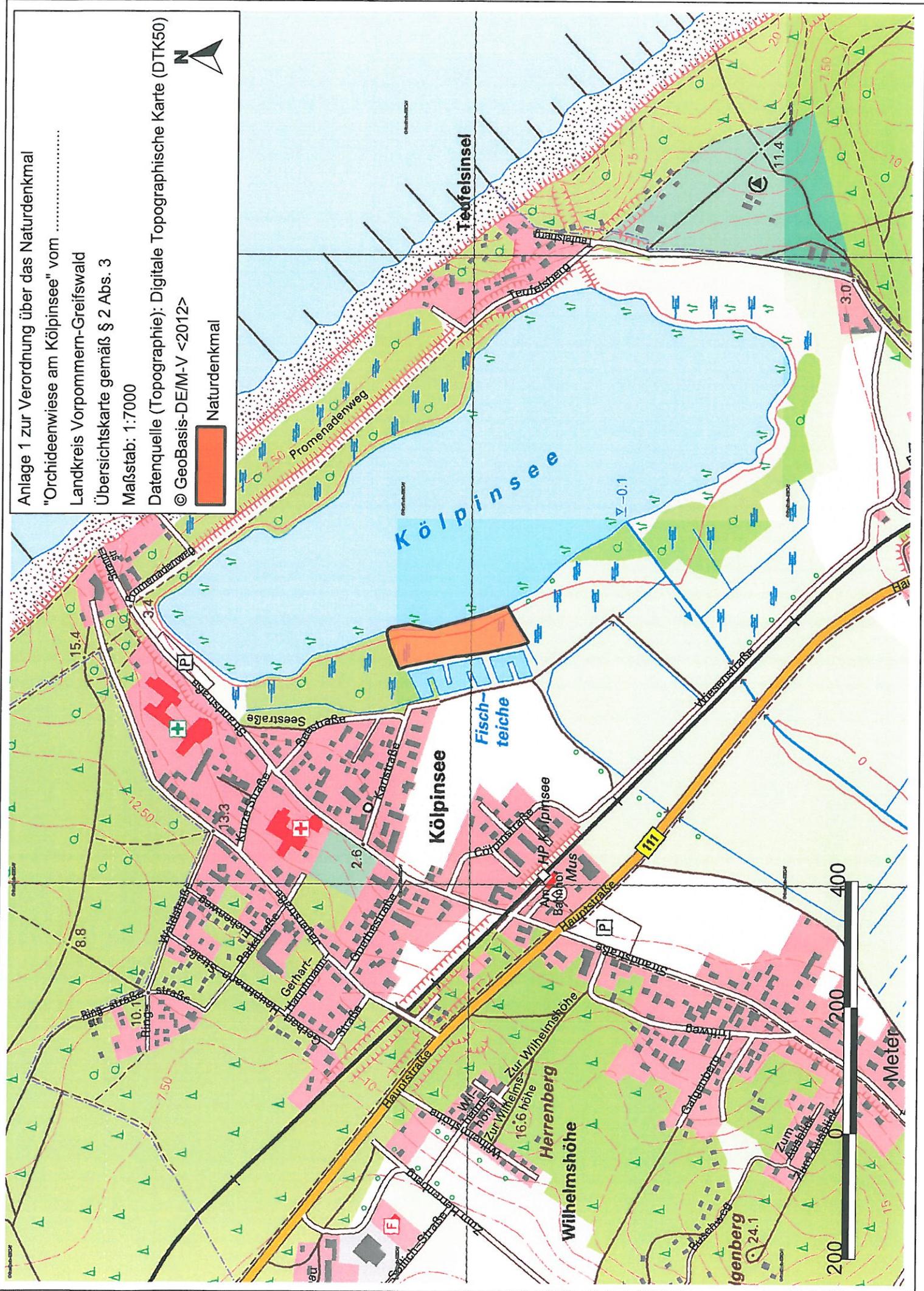
Dr. Barbara Syrbe

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal  
 "Orchideenwiese am Kölpinsee" vom .....  
 Landkreis Vorpommern-Greifswald  
 Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 3  
 Maßstab: 1:7000

Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK50)  
 © GeoBasis-DE/M-V <2012>



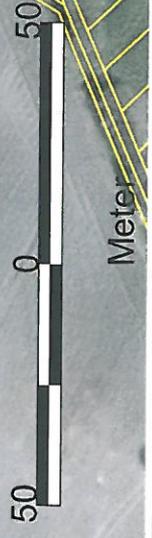
 Naturdenkmal



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal  
"Orchideenwiese am Kölpinsee" vom .....  
Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4  
Maßstab: 1:1500  
Datenquelle (Topographie): Digitale Orthophotos  
© GeoBasis-DE/M-V <2012>  
LK VG KVA



 Naturdenkmal



### Anlage 3 - Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstück
Loddin	1	137 anteilig
Loddin	1	138 anteilig
Loddin	1	139
Loddin	1	140 anteilig
Loddin	1	142 anteilig
Loddin	1	143
Loddin	1	144 anteilig
Loddin	1	155/2 anteilig

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 19.02.2013

